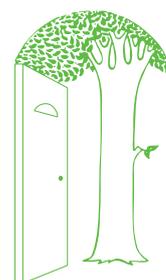


Was hinterlasse ich  
nach meinem Tod?



Nachlassbroschüre  
des Deutschen Kinderhospizverein e.V.



Deutscher  
Kinder  
hospiz  
verein e.V.

## Inhalt

Vorwort .....	Seite 3
Über den Deutschen Kinderhospizverein e.V. ....	Seite 4
Finanzierung der Kinder- und Jugendhospizarbeit .....	Seite 7
Allgemeine Informationen zum Thema „Testament“ .....	Seite 9
Der DKHV e.V. in Ihrem Testament .....	Seite 14
Die sichere Aufbewahrung eines Testaments .....	Seite 19
Unterstützung Ihres Engagements .....	Seite 20
Nützliche Adressen und Links .....	Seite 21
Schlüsselbegriffe .....	Seite 22



## Liebe Leserinnen und Leser,

Was hinterlasse ich nach meinem Tod?

Diese Frage beschäftigt viele Menschen. Sie ist vielschichtig und bringt mannigfaltige Überlegungen mit sich. Das Wissen, den eigenen Nachlass zuverlässig nach den eigenen Wünschen geregelt zu haben, fühlt sich gut an. Viele Menschen haben dabei auch den Gedanken, eine gemeinnützige Organisation wie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. im eigenen Testament zu bedenken.

Doch wir sind nicht nur dankbar, finanziell bedacht zu werden, sondern können auch als Erbe oder Miterbe zuverlässig, kompetent, respektvoll und nachhaltig einen Nachlass abwickeln. Gerade Menschen, die keinem aus ihrem näheren Umfeld die Abwicklung aller Angelegenheiten überantworten möchten, stellen sich oft die Frage, wer sich später einmal verantwortungsvoll um alles kümmern wird. Dazu ist es wichtig, vorab mit uns Kontakt aufzunehmen, damit der Nachlass später konkret nach den Vorstellungen des Testierenden abgewickelt wird und – soweit dies eben möglich ist – auch individuelle Wünsche berücksichtigt werden können.

Wenn jemand mit seinem Nachlass den Deutschen Kinderhospizverein e.V. unterstützen möchte, so gibt man das, was einem im Leben wichtig ist, an nachfolgende Generationen weiter.

So werden wir dabei unterstützt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer lebensverkürzenden Erkrankung, ihre Eltern und Geschwister auf ihrem Lebensweg zu begleiten.

Der Tod gehört zum Leben und dennoch wird er in unserer Gesellschaft häufig verdrängt. Auch wenn sich niemand gerne mit dem Thema Sterben und damit verbunden dem Thema Nachlass auseinandersetzt, ist es dennoch wichtig, rechtzeitig vorzusorgen, um das persönliche Erbe nach den eigenen Vorstellungen verwendet zu wissen.

Wir informieren mit dieser Broschüre darüber, wie die Erbfolge gesetzlich geregelt ist, wenn kein Testament vorliegt, welche unterschiedlichen Arten es gibt, wie das Dokument sicher aufbewahrt wird und geben zusätzlich auch einen Einblick in unseren Verein und unsere Arbeit.

Gender-Disclaimer:

Um die Lesbarkeit sowie das textliche Verständnis zu gewährleisten, wird keine gendergerechte Sprache verwendet.

Die Broschüre ist ausschließlich in männlicher Form geschrieben, spricht jedoch alle Geschlechter an.

Wir danken allen Menschen von Herzen, die darüber nachdenken, mit Ihrem Testament – Ihrem letzten Willen – ein Zeichen zu setzen, indem Sie eine soziale Einrichtung unterstützen.

Gern unterstützen wir bei den Überlegungen zu Lebzeiten. Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein und helfen vertrauensvoll in den Phasen der Vorbereitung und Entscheidungsfindung bei der Gestaltung eines Testaments.

Wir sind da und nehmen uns Zeit für alle Anliegen.

Herzlichst



Petra Kiwitt  
Kaufmännischer Vorstand



Marcel Globisch  
Fachlich-inhaltlicher Vorstand

## Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland

Mehr als 50.000 junge Menschen in Deutschland haben eine Erkrankung, an der sie frühzeitig sterben werden. Gemeinsam mit ihren Familien stehen sie vor großen Herausforderungen: Ihre Zukunftsvorstellungen werden mit der Diagnose zerschlagen. Die Lebenssituation verändert sich, der Alltag muss neu gestaltet werden und die Themen „Krankheit“, „Sterben“ und „Trauer“ beschäftigen die gesamte Familie.

Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. (DKHV e.V.) ist für diese Familien da – seit über 30 Jahren! 1990 von betroffenen Familien für betroffene Familien gegründet, begleitet der Verein bundesweit – ab der Diagnose, im Leben, im Sterben und über den Tod hinaus – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer lebensverkürzenden Erkrankung, die Eltern, An- und Zugehörige und Geschwister.

Der DKHV e.V. bietet für Familien in ähnlicher Lebenslage ein Forum des Austauschs und der Vernetzung: Er begleitet die Familien und stärkt ihre Selbsthilfe. Die ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste – kurz AKHD – an mehr als 30 Standorten bundesweit, sind Anlaufstelle vor Ort.

Über die vereinseigene Deutsche Kinderhospizakademie werden jährlich mehr als 50 Bildungs- und Begegnungsangebote durchgeführt.

Jede Familie geht ihren eigenen, ganz individuellen Lebensweg. Die Aufgabe des Vereins ist es, diesen Weg wahrzunehmen, anzunehmen und mitzugehen. Dabei ist es uns wichtig jedes einzelne Familienmitglied (erkranktes Kind, Geschwister, Eltern und/oder weitere Bezugspersonen) im Blick zu haben und individuelle Gesprächs- und Unterstützungsangebote anzubieten und bei Bedarf zu vermitteln. Dafür hat der Deutsche Kinderhospizverein e.V. – neben den regionalen AKHDs – drei bundesweit tätige persönliche Ansprechpartner:

- den Ansprechpartner für Familien
- die Ansprechpartnerin für Geschwister und
- den Ansprechpartner für junge Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung.

Über eine breite Öffentlichkeitsarbeit regt der Verein zu einem offenen und informierten Umgang mit dem Thema „Sterben und Tod von Kindern“ an.

Der DKHV e.V. vertritt zudem die Interessen der betroffenen Familien in Gesellschaft, Gesundheitswesen und Politik. Als Fachorganisation entwickelt der Verein Standards für die Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland und setzt sich für deren Einhaltung ein. Dabei agiert er in einem großen Netzwerk und hat zum Ziel, die Kinder- und Jugendhospizarbeit bundesweit in ihren Strukturen zu stärken.

„Mein Sohn steht für meine größte Freude und mein tiefstes Leid, meinen Willen zu leben und die Angst zurückgelassen zu werden. Wir sind dankbar für die Begleitung durch den Deutschen Kinderhospizverein e.V.“

Judy Machinè,  
Mutter eines lebensverkürzend erkrankten Sohnes



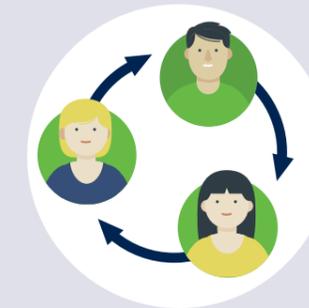
## Mission des Deutschen Kinderhospizverein e.V.

Wir sind der Ursprung der Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland und begleiten und unterstützen junge Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung und deren Familien auf ihrem Lebensweg: **ab Diagnose, im Leben, im Sterben und über den Tod der Kinder hinaus.**

### Unsere sechs Wirkungsbereiche



Begleitung der Familien zu Hause



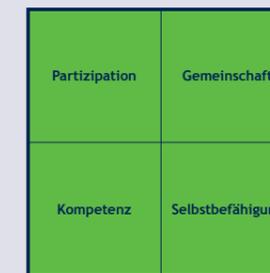
Bildungs- und Begegnungsangebote



Bundesweite Fachorganisation und politische Interessensvertretung



Förderung von ehrenamtlichem Engagement



Stärkung der Selbsthilfe



Öffentlichkeitsarbeit für Kinder- und Jugendhospizarbeit

## Der Verein – auf einen Blick



Gründungsdatum:  
10. Februar 1990

Derzeit sind rund 800 Familien in Begleitung und über den DKHV e.V. vernetzt



Mehr als 4.000 Mitglieder  
Rund 2/3 aller externen Kinder- und Jugendhospizorganisationen sind Mitglied im DKHV e.V.

Über 1.500 ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich



Initiator des „10.02 – Tag der Kinderhospizarbeit“

Arbeitgeber für rund 140 hauptamtlich Mitarbeitende



## Wir sind die Organisation für Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland



Wir begleiten Familien vor Ort – über mehr als 30 ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste



Rund 50 einmalige Bildungs- und Begegnungsangebote pro Jahr



3 bundesweit tätige Ansprechpartner für Familien, Geschwister und junge Menschen



Fachorganisation und politische Interessensvertretung

Wir sind *nah an den Familien* und setzen uns gemeinsam mit ihnen in *Politik und Gesellschaft* für ihre Belange ein!

## Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhospizarbeit

Dem Deutschen Kinderhospizverein e.V. ist eine nachhaltige und langfristige finanzielle Absicherung seiner Arbeit und Begleitungsangebote wichtig. Im Vergleich zu der Erwachsenen hospizarbeit werden in der Kinder- und Jugendhospizarbeit junge Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung, ihre Eltern und Geschwister oft über viele Jahre – ab der Diagnose bis über den Tod der Kinder hinaus – begleitet. Bei der Begleitung „über den Tod hinaus“ sind wir sogar zu 100% auf freiwillige, finanzielle Unterstützung angewiesen.

Um diese Lebensbegleitung über mehrere Jahre sicherstellen zu können, sind wir in erheblichem Maße auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

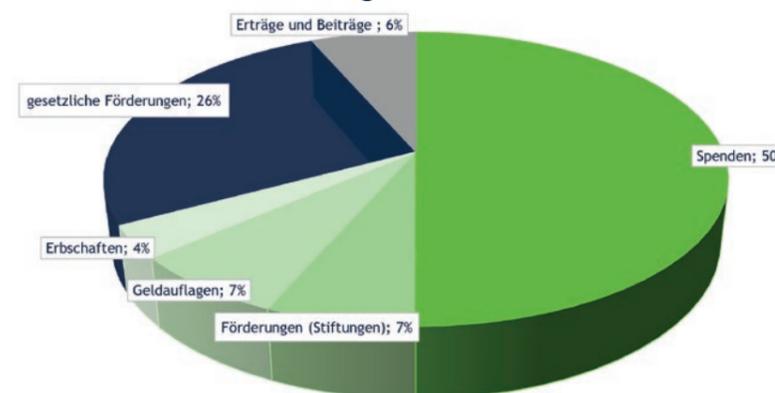
Fast 70 Prozent unserer Arbeit refinanzieren wir derzeit über freiwillig gegebene Geldmittel, wie z.B. Spenden, Förderungen von Stiftungen und Erbschaften.

Rund 30 Prozent unserer Einnahmen erhalten wir über gesetzliche Förderungen der Krankenkassen sowie einem kleinen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Mitgliedsbeiträgen und Erträgen.

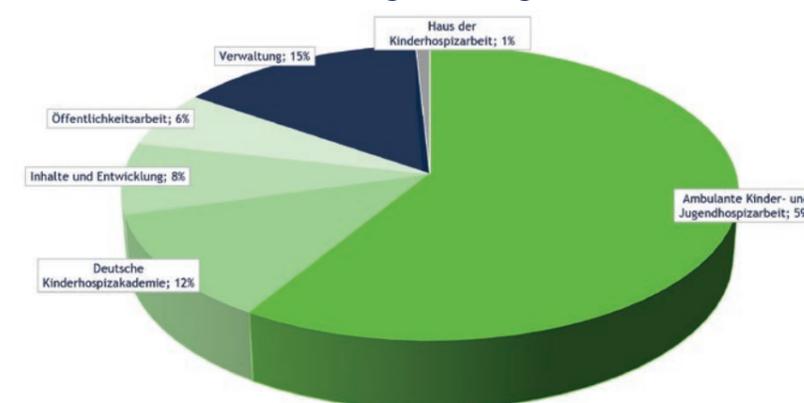
Bei der Mittelverwendung ist Transparenz und Sparsamkeit unser höchstes Gebot. Die Ausgaben für unsere Verwaltung liegen bei rund 15 Prozent und somit in einem moderaten Rahmen. Rund 85 Prozent unserer Geldmittel setzen wir ein für unsere ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit, unsere Bildungs- und Begegnungsangebote, die Unterstützung der Selbsthilfe und unsere Arbeit im Bereich Inhalte und Entwicklung sowie für Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendhospizarbeit, um die Themen „Krankheit, Sterben, Tod und Trauer von Kindern“ weiter in die Gesellschaft zu tragen.

Die beiden Grafiken geben Ihnen einen Einblick darüber, wie sich unsere Einnahmen und Ausgaben im Deutschen Kinderhospizverein e.V. verteilen.

### Verteilung der Einnahmen



### Verteilung der Ausgaben



Quelle: [Geschäftsbericht 2022](#)



WICHTIGE INFORMATIONEN RUND UM DAS THEMA „TESTAMENT“

### **IHRE EIGENEN ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN – AUCH ÜBER DEN TOD HINAUS.**

*Unser Leben lang treffen wir Entscheidungen und sammeln auf unserem Lebensweg wertvolle Erfahrungen. Wir lernen Verantwortung zu übernehmen und unser Leben eigenständig zu gestalten.*

*Wir sehnen uns danach eine Zukunft zu gestalten in der für die, die uns am Herzen liegen, bestmöglich gesorgt ist. Dadurch erleben wir Freude und Erleichterung in unserem Leben.*

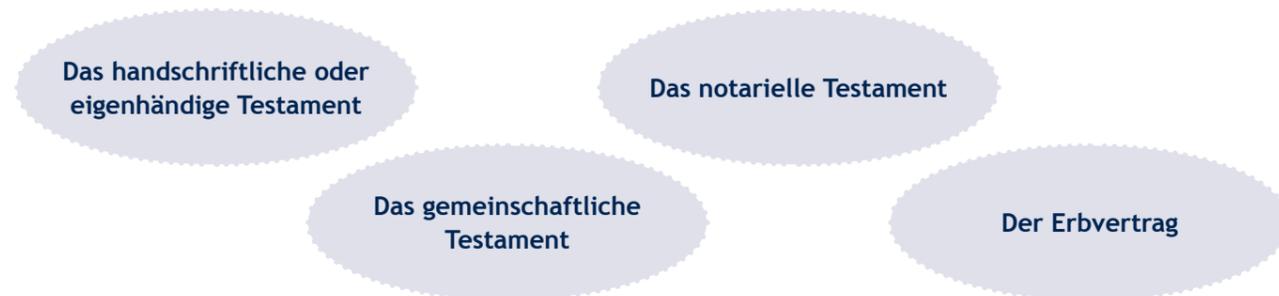
*Doch was hinterlassen wir nach unserem Tod?*

*Diese Frage ist vielschichtig und bringt viele Überlegungen mit sich. Daher zeigen wir Ihnen Möglichkeiten und Wege auf, die auch Ihnen in Ihrer Entscheidungsfindung bei der Nachlassregelung ganz einfach und wirksam helfen können.*

## Das passende Testament für Ihre Lebenssituation

Jeder von uns befindet sich in einer individuellen Lebenssituation: Manche von uns sind alleinstehend, manche Teil einer großen Familie und andere haben einen Ehepartner an der Seite. Für alle Situationen gilt: Irgendwann müssen wir uns darum kümmern, wem wir mit unserem Erbe etwas zugute kommen lassen möchten.

Alle damit zusammenhängenden Entscheidungen werden in Ihrem Testament festgehalten. Um Ihnen dabei zu helfen herauszufinden, welche Testamentsform am besten zu Ihnen passt, stellen wir Ihnen nachfolgend kurz die gebräuchlichsten Arten vor.



### Das handschriftliche oder eigenhändige Testament

Ein formgültiges Testament können Sie ganz einfach eigenhändig aufstellen. Das Besondere daran ist, dass Sie es zu jeder Zeit und ohne Kosten verfassen, ergänzen und ändern können. Dabei müssen Sie jedoch bitte zwingend die folgenden Formvorschriften beachten:

- Schreiben Sie den gesamten Text vollumfänglich in Ihrer Handschrift, von Ort und Datum bis hin zu Ihrer Unterschrift mit vollem Vor- und Nachnamen (um Verwechslungen auszuschließen).  
Es reicht nicht, wenn Sie es am Computer tippen und nur am Ende unterschreiben, denn dann ist es leider unwirksam.
- Formulieren Sie juristisch einwandfrei und benennen Sie die Personen jeweils mit Vor- und Nachnamen sowie Ihnen bekannten Angaben genau. Bitte beschreiben Sie detailliert die zu verteilenden Vermögenswerte. Um das Testament juristisch einwandfrei zu formulieren, kann es ratsam sein, juristischen Rat in Anspruch zu nehmen.
- Vermerken Sie bitte Zeit und Ort des Verfassens, sodass man eine neue von einer älteren Version (falls vorhanden) unterscheiden kann. Hinweis: Ein neueres Testament hebt ein älteres Testament in der Regel auf, soweit es entgegengesetzte Verfügungen beinhaltet.

### Das notarielle Testament

Wenn ein Notar hinzugezogen wird, wird daraus ein notarielles Testament. Dies erfolgt meistens, um sich beispielsweise sicher zu sein, dass der letzte Wille rechtlich einwandfrei formuliert ist. Dies garantiert Rechtssicherheit, da das Testament vom Notar oder der Notarin beim Nachlassgericht hinterlegt wird und aufgrund dessen auf jeden Fall nach Ihrem Tod durch das Nachlassgericht eröffnet wird. Diese Art des Testaments empfiehlt sich besonders auch bei komplexeren Erbregelungen.



#### WICHTIGE HINWEISE!

Zum Verfassen eines handschriftlichen Testaments müssen Sie mindestens 16 Jahre alt sein (§ 2229 BGB).

Wir empfehlen ein handschriftliches Testament beim Amtsgericht verwahren zu lassen.

Auch ein handschriftliches Testament kann beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

**Widerruf:** Jede Form eines Testaments können Sie jederzeit widerrufen, es sei denn es ist eine Bindungswirkung eingetreten (z.B. beim gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag). Auch ein notarielles Testament kann durch ein späteres privatschriftliches Testament aufgehoben werden. Befindet sich ein Testament in amtlicher Verwahrung, gilt es als widerrufen, wenn Sie sich das Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. Dazu ist das persönliche Erscheinen bei dem Nachlassgericht erforderlich.

Das notarielle Testament wird nach einer umfassenden Beratung aufgesetzt und rechtssicher beurkundet. So haben Sie die Sicherheit, dass keine inhaltlichen Fehler, Unklarheiten oder Formfehler enthalten sind.

Das notarielle Testament muss verpflichtend gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht verwahrt werden. Dadurch wird der Verlust oder eine Verfälschung sichergestellt. Seit dem 01.01.2012 müssen zusätzlich alle amtlich verwahrten Urkunden im Zentralen Testamentsregister registriert werden, sodass im Erbfall die Urkunde schnellstmöglich gefunden und eröffnet werden kann.



Dazu weitere Hinweise auf Seite 19.

### Das gemeinschaftliche Testament in Ehen und Lebenspartnerschaften

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament erstellen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes „gemeinschaftliches Testament“ erstellen (eigenhändig oder notariell). Dabei verfasst einer oder beide gemeinsam das Testament, welches von beiden unterschrieben werden muss.

Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird, es sei denn, der Widerruf wurde ausdrücklich vorbehalten.

#### Sonderfall: Das Berliner Testament

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. In ihm setzen sich die Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner jeweils gegenseitig zum Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder. Da etwaige Abkömmlinge nach dem ersten Todesfall enterbt sind, wirft das Berliner Testament steuer- und pflichtteilsrechtliche Fragen auf.

Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Fachanwalt für Erbrecht oder Notar Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen.

### Der Erbvertrag

Unverheiratete können von Rechts wegen kein gemeinschaftliches Testament errichten. Dennoch gibt es natürlich gute Gründe für eine gemeinsame letztwillige Verfügung. Etwa um den länger lebenden Partner abzusichern oder um nicht blutsverwandten Kindern etwas zukommen zu lassen. Das können Sie in einem Erbvertrag regeln.

Ein Erbvertrag ist bindend und lässt sich nur mit Zustimmung aller Vertragspartner aufheben oder umgestalten. Er muss von einem Notar beurkundet werden.

#### Erbschaft- und Schenkungssteuer:

In Deutschland fällt durch den Erhalt einer Erbschaft für die Erben ggf. eine Erbschaftsteuer an. Auch bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden, also einer Schenkung, kann eine Schenkungssteuer festgesetzt werden. Die Rechtsgrundlage bildet das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Ausführliche Informationen hinsichtlich Höhe, Freibeträgen und Steuerklasse erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater. Wird der Deutsche Kinderhospizverein e.V. ins Testament eingetragen, fällt keine Erbschaft- und Schenkungssteuer an, da diese als gemeinnützige Organisation von beiden Steuern befreit ist.

## Warum ein Testament wichtig ist

Es ist nie zu früh, Persönliches zu regeln. Wer seinen Nachlass nach den eigenen Wünschen gestalten möchte, sollte rechtzeitig ein rechtsgültiges Testament aufsetzen. Dies ist ebenso einfach wie sinnvoll: Ein Testament sorgt für Klarheit und hilft, Streit und Auseinandersetzungen um das Erbe zu verhindern.

Auch wenn Sie über Ihr Leben hinaus eine Organisation wie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. bedenken möchten, können Sie dies nur in einem Testament oder in einem Erbvertrag regeln. Jeder Nachlass kann dabei helfen, die langfristige Begleitung von jungen Menschen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihrer Familien langfristig zu sichern.

## Was passiert, wenn ich kein Testament habe?

Ohne Testament, Ihrem letzten Willen, wird das Erbe nach dem Tod entsprechend der sogenannten gesetzlichen Erbfolge unter den nächsten lebenden Blutsverwandten und einem vorhandenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner aufgeteilt. Bei Alleinstehenden erbt eventuell der Staat, wenn nächste lebende Blutsverwandte nicht gefunden werden.

Diese gesetzlichen Regelungen haben jedoch oft nichts mit dem Wunsch nach einer sinnvollen und gerechten Nachlassverteilung zu tun. Wenn Sie die Regelung Ihrer Erbangelegenheiten nicht dem Gesetz überlassen möchten, sollten Sie ein Testament verfassen. Nur ein Testament oder Erbvertrag setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.



## Gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge ist eine ganz bestimmte Erbenordnung zu beachten, die gleichzeitig als Rangordnung zu sehen ist. Trifft die höherrangige Ordnung zu, steht den Verwandten in der nächsten Ordnungsebene kein Erbe zu. Leben also zum Beispiel die eigenen Kinder und damit die Erben 1. Ordnung noch, erben die Eltern des Verstorbenen, die Erben 2. Ordnung sind, nicht.

### Erben 1. Ordnung

Zuerst Ihre Kinder/Adoptivkinder,  
ersatzweise Ihre Enkelkinder

### Erben 2. Ordnung

Zuerst Ihre Eltern,  
ersatzweise Ihre Geschwister,  
wiederum ersatzweise Ihre Neffen/Nichten

### Erben 3. Ordnung

Zuerst Ihre Großeltern,  
ersatzweise Ihre Onkel/Tanten bzw. Cousins/Cousinen

### Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner

erben neben der gesetzlichen Erbfolge. Der Anteil variiert je nachdem, ob Erben 1. Ordnung (1/4) oder Erben 2. Ordnung (1/2) zum Zuge kommen. Leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in der Regel um 1/4.

**Achtung:** Haben Sie keine Verwandten und sind auch nicht verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, erbt der Staat.

## Eigene Wünsche umsetzen

Wichtig ist, dass Sie Ihre Gedanken vorab sortieren: Wer oder was ist Ihnen wichtig? Sind es nahestehende Menschen, die Sie über Ihr Leben hinaus besonders versorgt wissen möchten? Oder möchten Sie sich über Ihren Tod hinaus sozial engagieren? Entscheiden Sie aktiv, was Sie mit Ihrem Erbe bewirken möchten, und schreiben Sie Ihre Wünsche auf.

In einem Testament kann frei über das eigene Vermögen bestimmt werden. Begrenzt wird diese Freiheit nur durch den vom Gesetzgeber festgelegten Pflichtanteil.

## Ein Testament rechtsgültig schreiben

Einige Menschen wissen sehr genau, wen sie bedenken möchten und wen nicht. Der nächste Schritt ist, seine Wünsche und Vorstellungen rechtsgültig in einem Testament festzuhalten. Hier gibt es verschiedene Testamentsarten und Formvorschriften, die bei der Erstellung eines Testaments eingehalten werden müssen. Entscheidungen, die dabei getroffen werden, müssen gut überlegt sein.

Diese Themen haben wir auf den nächsten Seiten für Sie aufbereitet.



### WICHTIGE HINWEISE!

Gemeinnützige Organisationen wie der Deutsche Kinderhospizverein e.V. sind von der Erbschaftssteuer befreit. Somit dient das Erbe zu 100 Prozent der guten Sache. Aufgrund der Individualität eines jeden Erbfalls empfehlen wir Ihnen bei der Errichtung Ihres Testaments/Vermächtnisses die juristische Beratung durch einen Notar.

## Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten Ihres Testaments

### - Welche Zuwendung soll der Deutsche Kinderhospizverein e.V. erhalten? -

Haben Sie sich für eine Testamentsform entschieden, folgt die individuelle Ausgestaltung Ihres Testaments. Darin können Sie festlegen, wie Sie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. bedenken möchten. Dabei gibt es drei unterschiedliche Möglichkeiten der Zuwendung, die wir Ihnen auf den Folgeseiten näher erklären möchten:

- Als Vermächtnisnehmer
- Als Alleinerbe
- Als Schlusserbe

Diese Möglichkeiten bestehen natürlich auch für Personen, die Ihnen nahe stehen.

Durch das gründliche vorherige Sortieren Ihrer Gedanken und Wünsche können Sie Ihren letzten Willen präzise und sicher zu Papier bringen. So können Sie entscheiden, welche Werte über Ihr Leben hinaus bestehen sollen und was Sie nach Ihrem Tod hinterlassen. Auch können Sie sicher sein, dass wir als Ihr Erbe oder Vermächtnisnehmer alles daran setzen, dass Ihr letzter Wille bestmöglich in Ihrem Sinne erfüllt wird.

”

*Ich finde es sehr gut, dass sich mein Cousin entschieden hat, einen Teil seines Nachlasses an den Deutschen Kinderhospizverein e.V. zu geben. Mein Cousin hat anderen gerne eine Freude bereitet. Das ist ihm auch jetzt nach seinem Ableben wieder gelungen. Gleichzeitig bleibt er in Erinnerung. Das war ihm zu Lebzeiten ein wichtiges Anliegen: Spuren zu hinterlassen. Die Familiengeschichte geht weiter und bewirkt Gutes.*

*Christa Schoon-Otto, Cousine eines Erblassers*

“

## Unser Versprechen an Sie: Alles nach Ihren Wünschen Die Abwicklung Ihres Nachlasses ist bei uns in guten Händen

Wenn Sie darüber nachdenken, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschehen soll, stellen Sie sich vermutlich unter anderem auch die folgenden wichtigen Fragen:

- Wer kümmert sich um meine Bestattung?
- Wer löst meine Wohnung auf?
- Wer übernimmt die Erfüllung meines Testaments?

Wenn Sie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. als Erben eingesetzt haben, übernehmen wir – falls Sie nichts anderes wünschen – die Bestattung und Grabpflege sowie die Wohnungsauflösung in Ihrem Sinne. Unsere erfahrenen Mitarbeitenden kümmern sich mit großer Sorgfalt und diskret um die vollständige und fachkundige Abwicklung von Nachlässen. Erfahrene Juristen sowie weitere Experten kümmern sich um alle notwendigen Belange rund um Ihren Nachlass.

Sofern wir die Gelegenheit hatten, zu Lebzeiten mit Ihnen persönlich über diese wichtigen Dinge zu sprechen, oder Sie uns diese im Detail übermittelt haben, handeln wir ganz entsprechend Ihren Wünschen. Wenn wir keine Gelegenheit hatten, uns zu Lebzeiten auszutauschen, bemühen wir uns, bestmöglich in Ihrem Sinne zu handeln.

Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. übernimmt für Sie auf Wunsch die gesamte Nachlassabwicklung: von der Umsetzung Ihrer Bestattungswünsche bis hin zu Auflösung Ihres Haushaltes:

- Vermächtnisse und eventuelle Pflichtteilsansprüche erfüllen
- Kündigung laufender Verträge
- Erstellung der ausstehenden Steuererklärung
- Behörden und Ämter in Kenntnis setzen
- Vollumfängliche Organisation Ihrer Bestattung
- Grabpflege
- Immobilienveräußerung
- Veräußerung von Wertgegenständen gemeinsam mit Experten



## Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. als Vermächtnisnehmer

Das Vermächtnis ist dann eine gute Wahl, wenn Sie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. als Vermächtnisnehmer mit einem bestimmten Teil Ihres Nachlasses bedenken möchten, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Teil des Vermächtnisses können z. B. Gegenstände, Geldbeträge, Immobilien oder Wertpapiere sein, für deren Erfüllung wir uns an Ihre Erben oder einen eingesetzten Testamentsvollstrecker wenden.

Wichtig ist, dass im Testament unmissverständlich zwischen Erben und Vermächtnisnehmern unterschieden wird.

Max Mustermann  
Musterstraße 1  
57462 Olpe

**Mein letzter Wille**

Ich, Max Mustermann, geboren am 01.01.1949, wohnhaft Musterstraße 1 in 57462 Olpe, bestimme:

Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.

Zum alleinigen Vollerben setze ich meinen Neffen Moritz Müller, wohnhaft Marktplatz 1, 57462 Olpe, ersatzweise dessen Sohn Peter, ein.

Der Deutsche Kinderhospizverein e.V., In der Trift 13, 57462 Olpe, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 100.000 Euro erhalten.

Ich ordne Testamentvollstreckung an und bitte das Gericht einen Testamentvollstrecker zu benennen.

Olpe, den 12. April 2023  
Max Mustermann



### Hinweise:

Ihre persönlichen Angaben wie Vor-, Nachname, Geburtsdatum und Adresse müssen vollständig dargestellt sein.

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt, wie z.B. durch „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.

Wer nicht zum ersten Mal seinen letzten Willen formuliert, sollte ältere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten (ein neueres Testament hebt ein älteres Testament in der Regel auf, soweit es entgegenstehende Verfügungen beinhaltet). Das Papier muss mit Ort und Datum versehen sein.

Formulieren Sie deutlich Ihre Erben und benennen Sie deutlich etwaige Vermächtnisnehmer und die Ihnen zugedachten Vermächtnisgegenstände.

Unterschreiben Sie mit Vor- und Nachnamen, damit Sie als Urheber identifiziert werden können.

## Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. als Alleinerbe

Eine Ihrer Möglichkeiten ist es, den Deutschen Kinderhospizverein e.V. als Alleinerben einzusetzen, wenn Sie keine Angehörigen oder andere nahestehenden Menschen haben, die Sie berücksichtigen können oder möchten.

Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. übernimmt dann alle Rechte und Pflichten und sorgt für die rechtmäßige Erfüllung Ihres letzten Willens. Dabei kümmern wir uns um die korrekte Abwicklung Ihres Nachlasses, kündigen Versicherungen sowie Verträge, veräußern Immobilien, Wertgegenstände und Wertpapiere. Auch die Grabpflege übernehmen wir auf Ihren Wunsch. Für all das stehen unsere erfahrenen Mitarbeiter zur Verfügung, die sich mit dem Nachlassgericht und den Vermächtnisnehmern in Verbindung setzen.

Max Mustermann  
Musterstraße 1  
57462 Olpe

**Mein letzter Wille**

Ich, Max Mustermann, geboren am 01.01.1949, wohnhaft Musterstraße 1 in 57462 Olpe, bestimme:

Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.

Nach meinem Tod setze ich als alleinigen Vollerben den Deutschen Kinderhospizverein e.V. In der Trift 13, 57462 Olpe ein.

Olpe, den 12. April 2023  
Max Mustermann



### Hinweise:

Ihre persönlichen Angaben wie Vor-, Nachname, Geburtsdatum und Adresse müssen vollständig dargestellt sein.

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt, wie z.B. durch „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.

Wer nicht zum ersten Mal seinen letzten Willen formuliert, sollte ältere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten (ein neueres Testament hebt ein älteres Testament in der Regel auf, soweit es entgegenstehende Verfügungen beinhaltet). Das Papier muss mit Ort und Datum versehen sein.

Formulieren Sie deutlich Ihre Erben und benennen Sie deutlich etwaige Vermächtnisnehmer und die Ihnen zugedachten Vermächtnisgegenstände.

Unterschreiben Sie mit Vor- und Nachnamen, damit Sie als Urheber identifiziert werden können.



### Die Lebensversicherung als Alternative zum Testament

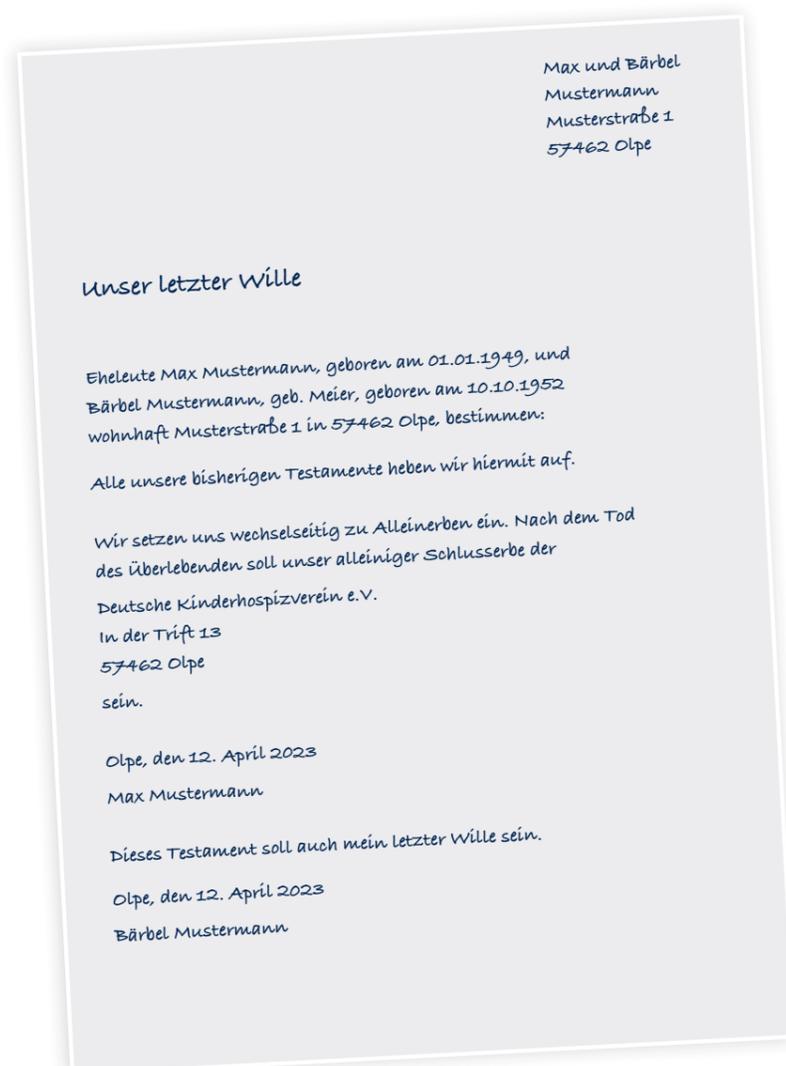
Was vielen nicht bekannt ist: Mit einer Lebens- oder Rentenversicherung kann ein Vermögen übertragen werden. Auch der Deutsche Kinderhospizverein e.V. als gemeinnützige Organisation lässt sich als Bezugsberechtigter einer Lebensversicherung einsetzen. Wird das Geld ausgezahlt, dient es ohne Abzug dem guten Zweck! Hierfür muss mittels eines einfachen Briefes an die Versicherungsgesellschaft der DKHV e.V. für das Auszahlungskapital genannt werden.

**Achtung:** Wird der DKHV e.V. nicht benannt, fällt das Kapital in den Nachlass und kommt nicht der Organisation zugute, der Sie es zugedacht haben.

## Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. als Schlusserbe

Schlusserben werden in der Regel in gemeinschaftlichen Testamenten benannt. Hier wird der jeweils verbleibende Ehepartner/eingetragener Lebenspartner nach dem Tod zunächst als Vollerbe eingesetzt. Verstirbt die verbleibende Person, erbt der benannte Schlusserbe das hinterlassene Vermögen des Paares.

Es gibt neben den hier genannten Inhalten noch viele weitere Inhalte eines Ehegattentestaments. Daher empfiehlt es sich, immer einen fachanwaltlichen oder notariellen Rat einzubeziehen.



### Hinweise:

Ihre persönlichen Angaben wie Vor-, Nachname, Geburtsdatum und Adresse müssen vollständig dargestellt sein.

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt, wie z.B. durch „Unser Testament“ oder „Unser letzter Wille“.

Wer nicht zum ersten Mal seinen letzten Willen formuliert, sollte ältere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten (ein neueres Testament hebt ein älteres Testament in der Regel auf, soweit es entgegenstehende Verfügungen beinhaltet). Das Papier muss mit Ort und Datum versehen sein.

Bitte erst die Erklärung formulieren, dass Sie sich wechselseitig zum Alleinerben machen, dann die Festlegung, wer nach der zuletzt verstorbenen Person als Schlusserbe eingesetzt wird.

Beide Ehepartner sollten mit Vor- und Nachnamen unterschreiben, damit auch dieses Testament rechtsgültig ist.

## Die sichere Aufbewahrung Ihres Testamentes

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten der Aufbewahrung, die wir Ihnen im Folgenden erläutern möchten:



<https://gerichtsstand.net/>



### Die amtliche Verwahrung

Idealerweise geben Sie Ihr handschriftliches Testament in die Verwahrung des Nachlassgerichts. So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament auf jeden Fall eröffnet und nicht unbefugt entwendet wird. Ermitteln Sie, welches Amtsgericht für Ihren Wohnort zuständig ist, denn dort ist das Nachlassgericht angesiedelt.

Informieren Sie sich auch, welche Dokumente Sie für den Antrag benötigen. Meist sind es die Geburtsurkunde und der Personalausweise.

Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 EUR. Durch die Hinterlegung wird Ihr handschriftliches Testament im „Zentralen Testamentsregister für Deutschland“ bei der Bundesnotarkammer in Berlin registriert. Die Daten der Verfügung von Todes wegen werden dort auf elektronischem Wege gespeichert. Hier fallen 18 EUR für Verwaltungsgebühren an.

Kommt es dann zum Erbfall, ist den Behörden die Existenz des Testaments bekannt. Gleichzeitig liegt das handschriftliche Testament vor, sodass es ohne Verzögerungen zur Testamentseröffnung kommen kann.

Beim notariellen Testament bekundet der Notar Ihren letzten Willen und übergibt automatisch das Testament an das zuständige Amtsgericht und zur Registrierung in das Zentrale Testamentsregister.

### Die eigene Aufbewahrung

Ihr handschriftliches Testament können Sie überall verwahren. Es sollte allerdings ein Ort sein, der schnell zugänglich ist – also kein Safe oder Bankschließfach, weil die Hinterbliebenen hierzu erst nach geraumer Zeit Zugang bekommen.

Geben Sie daher immer eine Kopie des handschriftlichen Testaments an eine vertraute Person, die auch das Originaltestament gesehen hat.

Diese Person ist dann später Zeuge, falls das Originaltestament nicht mehr auffindbar sein sollte. Und sie sollte auch über den Aufbewahrungsort des Originaltestaments in Kenntnis gesetzt werden.

Nach Ihrem Ableben wird das Originaltestament dem Nachlassgericht übergeben, das alle genannten Vermächtnisnehmer und Erben informiert.

## Wir sind für Sie da!

### Ihre persönliche Ansprechpartnerin im Deutschen Kinderhospizverein e.V.

Mit dem Anfordern und Lesen dieser Broschüre haben Sie den ersten Schritt getan und sich eine Orientierung verschafft. Sie wissen nun, dass nur mit einem rechtswirksamen Testament die Erfüllung Ihrer Wünsche umgesetzt werden kann. Zusätzlich haben Sie einen Überblick für die anstehende Nachlassplanung erhalten. Vielleicht haben Sie auch bereits die ein oder andere Checkliste gesichtet, die wir zur Verfügung stellen.

Damit die Umsetzung im nächsten Schritt sicher gelingt, bieten wir Ihnen verschiedene Wege der Unterstützung an. Unsere Angebote gehen dabei Hand in Hand: Von der Orientierung über die Testamentserstellung bis hin zur Umsetzung Ihres Nachlasses. So legen wir gemeinsam die Grundlage für eine dauerhafte und vertrauensvolle Partnerschaft, auf die Sie sich verlassen können. Auch Kontakte zu Notaren können wir auf Wunsch gerne herstellen.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, zunächst in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch herauszufinden, was Ihnen wichtig ist. Unter Einbeziehung Ihrer Lebenssituation, Ihrer Wünsche und Wertvorstellungen können wir Ihnen die bestmögliche Unterstützung anbieten, die Sie benötigen. Das bedeutet, dass wir Sie konkret über Ihre Möglichkeiten informieren und Ihnen dabei helfen, sich in der Vielfalt dieser Möglichkeiten zu orientieren. Ob dies nun unsere Arbeit oder unseren Verein im Allgemeinen betrifft oder Ihre Fragen rund um das Thema Nachlass und Vorsorge.

Wenn Sie den Deutschen Kinderhospizverein e.V. unterstützen wollen, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern ihren schweren Weg nicht alleine gehen müssen. Über eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung auf ihrem Lebensweg hinaus sind wir auch nach dem Tod des Kindes an der Seite der Familien.

Sprechen Sie uns gern mit Ihrem Anliegen an. Wir sind für Sie da!




Sandra Ehrhardt

Ihre Ansprechpartnerin für  
Erbschaftsangelegenheiten

Telefon: 0 27 61 · 9 41 29-39  
E-Mail: sandra.ehrhardt@  
deutscher-kinderhospizverein.de

*Sandra Ehrhardt ist ein großartiger Mensch. Sie hat alles feinfühlig, kompetent und genau so geregelt, wie es meinem Cousin gefallen hätte. Es war ihr wichtig, den Verstorbenen durch Erzählungen und Fotos, kennenzulernen. In diesen vertrauensvollen Gesprächen habe ich mich immer gut aufgehoben gefühlt. Ich bin sehr beeindruckt von der Arbeit des Deutschen Kinderhospizverein e.V. und war bei meinem Besuch erstaunt von der Leichtigkeit und Fröhlichkeit, die im Haus der Kinderhospizarbeit in der Luft lag. Damals bin ich demütig nach Hause gefahren und dachte ‚Cousin, du hast alles richtig gemacht‘.*

Christa Schoon-Otto, Cousine eines Erblassers

## Nützliche Adressen und Links

In dieser Broschüre haben wir Ihnen viele Anregungen für die Gestaltung eines Testaments zusammengestellt. Häufig ist es sinnvoll, die letztwillige Verfügung mit einem entsprechenden Rechtsbeistand zu besprechen. Folgend finden Sie einige Adressen, an die Sie sich wenden können.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Suche nach Fachleuten in Ihrer Umgebung.

BUNDESNOTARKAMMER  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Mohrenstraße 34, 10117 Berlin  
Tel.: 030 3838660  
Fax: 030 3838666  
E-Mail: bnotk@bnotk.de  
www.bnotk.de

DVEV – DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR  
ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE e.V.  
Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal  
Tel.: 07265 913414  
Fax: 07265 913434  
E-Mail: bittler@dvev.de  
www.erbrecht.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel.: 030 2849390  
Fax: 030 28493911  
E-Mail: zentrale@brak.de  
www.brak.de

ZENTRALES TESTAMENTSREGISTER  
Kronenstraße 42, 10117 Berlin  
Postanschrift:  
Zentrales Testamentsregister, 10874 Berlin  
Tel.: 0800 3550700 (gebührenfrei)  
Fax: 030 38386688  
E-Mail: info@testamentsregister.de  
testamentsregister.de

BUNDESSTEUER BERATERKAMMER  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42, 10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030 2400870  
Fax: 030 24008799  
E-Mail: zentrale@bstbk.de  
www.bstbk.de

NETZWERK DEUTSCHER ERBRECHTSEXPERTEN e.V.  
Große Straße 19, 56575 Weißenthurm  
Tel.: 02637 9240-81  
Fax: 02637 9240-88  
E-Mail: info@ndeex.de

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Tel.: 030 18580-0  
Fax: 030 18580-9525  
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de  
www.bmjv.de

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
ERBRECHTSKUNDE E.V.  
Kaiser-Joseph-Straße 198-200, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761 1563030  
Fax: 0761 1563153  
E-Mail: info@erbfall.de  
www.erbfall.de

**A****Anlass-Spende:**

Hierbei handelt es sich um eine Spende, die anstelle von Blumen und Kränzen durch die Trauergäste in Gedenken an den Verstorbenen getätigt wird. Sie wird auch Kranzspende oder Trauerspende genannt.

**Ausschlagung:**

Ablehnung einer Erbschaft (beispielsweise wegen Überschuldung).

**E****Erbe:**

Person, der der Nachlass zufällt – entweder als Ganzes oder zusammen mit anderen (Miterben).

**Erblasser:**

verstorbene Person, die Vermögen hinterlässt.

**Erbschein:**

Eine vom Nachlassgericht ausgestellte Urkunde, die die konkrete Erbfolge bescheinigt.

**Erbvertrag:**

Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, v.a. um die Erbfolge zu regeln.

**Ersatzerbe:**

Diejenige Person, die den Nachlass erhalten soll, wenn der eigentliche Erbe nicht mehr als Erbe zur Verfügung steht, weil er beispielsweise selbst schon verstorben ist.

**N****Nacherbe:**

Person, die nach einem Vorerben bei Eintritt des Nacherbfalls (z.B. Tod des Vorerben) den Nachlass des Erblassers erhält.

**Nachlass/Erbschaft:**

Gesamtheit des Vermögens und der vererblichen Rechtsbeziehungen des Erblassers, die mit dessen Tod auf den oder die Erben übergeht. Die Erbschaft umfasst sämtliche vermögensrechtlichen Positionen mit Aktiva und Passiva.

**Nachlassgericht:**

Gericht als Teil des Amtsgerichts, das für Nachlasssachen zuständig ist (regelt nicht die Nachlassabwicklung!).

**P****Pflichtteil:**

Hierbei handelt es sich um den Vermögensteil, den eine enterbte pflichtteilsberechtigte Person (z.B. eigene Kinder) dennoch erhält.

**S****Schlusserbe:**

Eine Person oder Organisation, die in einem gemeinschaftlichen Testament als finaler Erbe eingesetzt ist. Sind beide Partner verstorben, erhält der Schlusserbe das Vermögen des Längstlebenden.

**T****Testament:**

Schriftliche Erklärung, in der eine Person festlegt, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschehen soll.

**Testamentsvollstrecker:**

Person, die vom Erblasser oder durch das Nachlassgericht bestimmt wird, den Nachlass in Teilen oder vollumfänglich abzuwickeln.

**V****Vermächtnis:**

Zuwendung eines Vermögensteils (Gegenstand, Betrag, Immobilie etc.) aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Bedachte Erbe ist.

**Vermächtnisnehmer:**

Person, die mit einem Vermächtnis bedacht wurde.

**Vorerbe:**

Person, die vor dem Nacherben zum Erbe geworden ist. Der Vorerbe ist Erbe mit Einschränkungen und zeitlich beschränkt, i.d.R. bis zu seinem eigenen Tod.

**NACHGEWIESENE TRANSPARENZ**

Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. ist Mitglied der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, einer Initiative für Transparenz bei gemeinnützigen Organisationen.

Auf unserer Webseite finden Sie in zehn Punkten für die Öffentlichkeit leicht zugänglich Informationen über die Ziele des DKHV e.V., woher die Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft

**IMPRESSUM**

Deutscher Kinderhospizverein e.V.  
In der Trift 13, 57462 Olpe  
Telefon: 0 27 61 · 9 41 29-0  
E-Mail: info@deutscher-kinderhospizverein.de  
Gesetzlich vertreten durch den Vorstand

Konzeption und Gestaltung:  
Silke Keller (DKHV e.V.); viertel19, Wermelskirchen

Rechtliche Unterstützung:  
Andreas Hesse (Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht), Olpe

Fotos:  
Deutscher Kinderhospizverein e.V.,  
evalotti\_photography\_Eva Groddeck,  
Fotografie Lebendig-Mareike Rustemeier

Stand: November 2023

Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH  
Druckauflage: 2.000 Exemplare

Rechtshinweis:  
Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein.  
Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Alle Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

# Begleitung auf dem Lebensweg

## Deutscher Kinderhospizverein e.V.

In der Trift 13  
57462 Olpe

Telefon: 0 27 61 · 9 41 29-0

E-Mail: [info@deutscher-kinderhospizverein.de](mailto:info@deutscher-kinderhospizverein.de)

### Spendenkonten:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
IBAN: DE54 4625 0049 0018 0003 72  
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen  
IBAN: DE68 4626 1822 0224 7007 00  
SWIFT BIC: GENODEM1WDD

